

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
EEW Energy from Waste-Gruppe
für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen**

Stand: 1. Mai 2026

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der EEW Energy from Waste GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne von Ziffer 2 der AGB (nachfolgend: „EEW“ oder „wir“ genannt) gelten für alle Angebote und Verträge über den Transport und die Entsorgung von Abfällen aus Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben oder anderen Herkunftsbereichen zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung (nachfolgend: „Entsorgung“ genannt). Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit EEW sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde auf seine AGB verweist und EEW dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen widerspruchslos entgegennimmt.
- (2) Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Auftrags des Kunden gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die EEW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die AGB sind im Internet veröffentlicht unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/unternehmen/kunden-partner-und-lieferanten/abfallannahme>.
- (3) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserem Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bedeutet:

- **Kunde:** Der jeweilige Vertragspartner der EEW im Sinne von Ziffer 1.1.
- **Lieferant:** Unternehmen (Kunde) bzw. die Firma, die eigene Abfälle oder Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei EEW anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer, dem Abfallerzeuger oder dem beauftragenden Dritten.
- **Anlieferort/ Abladeort:** Standort der EEW-Entsorgungsanlage oder des Zwischenlagers
- **Beteiligungsunternehmen:**
 - EEW Energy from Waste Göppingen GmbH, mit Sitz in Göppingen
 - EEW Energy from Waste Großräschen GmbH, mit Sitz in Großräschen
 - EEW Energy from Waste Hannover GmbH, mit Sitz in Hannover
 - EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, mit Sitz in Büddenstedt
 - EEW Energy from Waste Heringen GmbH, mit Sitz in Heringen
 - EEW Energy from Waste Premnitz GmbH, mit Sitz in Premnitz
 - EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, mit Sitz in Stapelfeld

- EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG, mit Sitz in Stavenhagen
 - EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH, mit Sitz in Neunkirchen
 - TREA Breisgau Betriebsgesellschaft mbH, mit Sitz in Eschbach
 - IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, mit Sitz in Andernach
 - Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH, mit Sitz in Magdeburg
 - Kraftwerk Schwedt GmbH & Co.KG, mit Sitz in Schwedt/Oder
- **EEW-Entsorgungsanlage:** eine thermische Abfallverwertungsanlage einer Beteiligungsgesellschaft

3. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit einer Annahmeerklärung des Kunden in Textform oder durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag oder durch Lieferungen des Kunden innerhalb der Geltungsdauer des Angebotszustande.
- (2) Die Textform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Der in Ziff. 3.1 bezeichnete Vertragsabschluss erfolgt unter Einbeziehung dieser AGBs sowie der mitgeltenden Dokumente gem. Ziff. 14 (gesamter Vertrag). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Leistungsumfang

- (1) Soweit nicht anders im Vertrag geregelt, umfassen die Leistungen der EEW den Transport, die Zuweisung des beladenen Fahrzeugs zu dem vereinbarten oder von uns bestimmten Abladeort, ggf. die Aufbereitung und Lagerung sowie die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte bewirken zu lassen. Die EEW bleibt auch bei Einsatz von Unterauftragnehmern verantwortlich für die Erfüllung der durch die EEW übernommenen Pflichten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der vereinbarte Preis. Alle unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der CO₂-Abgaben. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen (§§ 14, 14a UStG).
- (2) Abgaben für den notwendigen Erwerb von CO₂-Zertifikaten bzw. andere vergleichbare CO₂-Abgaben zur Verwertung der Abfälle des Kunden/Lieferanten (insgesamt: CO₂-Abgaben) werden von EEW ohne Zuschläge gesondert an den Kunden berechnet und zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten an die staatlichen Stellen abgeführt.
- (3) Sofern nicht anders im Vertrag geregelt, wird die Entsorgungsleistung der Abfälle am Abladeort nach Übernahme der vertragskonformen Abfälle durch EEW (Abkippen in den Bunker, Entladen im Zwischenlager/ in der Behandlungsanlage) zur Zahlung fällig und mit der Zahlung des vereinbarten Preises nach den Vorgaben des jeweils gültigen Vertrags abgegolten. Etwaige Nebenkosten im Zusammenhang mit der Annahme des Abfalls, wie z.B. Kosten für besondere Sicherungsmaßnahmen, Bergungskosten, Verkehrsabgaben und Verwaltungsgebühren werden ohne Zuschläge gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Preise gelten frei verladen Abholort bzw. vereinbartem Anlieferort. Wir sind berechtigt, in Absprache und Übereinkunft mit dem Kunden einen anderen Anlieferort zu benennen. Abrechnungsgrundlage für unsere Transport- und Entsorgungsleistung ist das Wiegeprotokoll unserer eigenen oder einer anderen amtlich geeichten Waage vor und nach der Entladung.
- (5) Die Verwiegung von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich im zulässigen Messbereich der eingesetzten Straßenfahrzeugwaage. Der zulässige Messbereich beginnt bei der auf der Waage angegebenen

Mindestlast (Min) und endet bei der Höchstlast (Max). Die Mindestlast beträgt mindestens das 20-fache des Eichwertes (hier: $e = 20 / \cong 400$ kg). Liegt das ermittelte Brutto-, Tara- oder Nettogewicht unterhalb der Mindestlast von 400 kg, ist eine gewichtsbezogene Abrechnung aus messtechnischen und eichrechtlichen Gründen ausgeschlossen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der jeweiligen Abfalllieferung zu einem pauschalen Preis von 80,00 € netto.

- (6) Der Preis ist innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Rechnungszugang zahlbar. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (7) Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- (8) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern. Dadurch entstehende Verzögerungen sowie etwaige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (9) Wir sind berechtigt, Rechnungen und Zahlungserinnerungen ausschließlich auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (10) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (insbesondere durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir jederzeit berechtigt – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – für zukünftige Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
Leistet der Kunde die Vorkasse nicht oder nicht fristgerecht oder erbringt er die geforderten Sicherheiten nicht oder nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Zugang zu unseren Entsorgungsanlagen zu verweigern. Dadurch entstehende Verzögerungen und etwaige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte (insbesondere nach § 321 BGB) bleiben unberührt.
- (11) Dem Kunden stehen die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insofern zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Termine, Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Kunde/ Lieferant ist verpflichtet, die von EEW disponierten Abfälle im vereinbarten Zeitraum/ zum vereinbarten Termin anzuliefern.
- (2) In dem Entsorgungsentgelt enthalten sind jeweils eine Stunde Standzeit für jeden Lade- und jeden Entladevorgang sowie sämtliche Personal-, Maut- & Kraftstoffkosten.
- (3) Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, werden Standzeiten nach Ablauf der Frist nach Ziff. 6.2 gegen Nachweis halbstündlich abgerechnet und mit 35 € je halbe Stunde vergütet. Entstehen längere Wartezeiten bei der Anlieferung, sind diese bei der Waage sofort zu melden. Entstandene Standzeiten sind von der Waage bestätigen zu lassen und können gegenüber EEW nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Entstehung geltend gemacht werden. Sie sind **vor** Rechnungslegung gegenüber EEW nachzuweisen. Weitere Einzelheiten hierzu werden in der Benutzerordnung geregelt.
- (4) Liefer- und Leistungsstörungen, die auf höhere Gewalt oder auf sonstige mittelbare wie unmittelbare Umstände zurückzuführen sind, auf die wir keinen Einfluss haben und die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und durch zumutbare Bemühungen auch nicht verhindert werden konnten, entbinden uns von unserer Leistungspflicht, solange sie andauern. Wir werden diese Umstände dem Kunden unverzüglich mitteilen und die voraussichtliche Dauer angeben. Hierzu zählen u.a. (aber nicht abschließend) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Streik (auch Schwerpunktstreik), Bummelstreik, Aussperrung, Epidemie, Pandemie, Feuer, außerplanmäßige Betriebsunterbrechungen und -stillstände, behördliche Verfügungen oder Cyberangriffe.

7. Übernahme der Abfälle, abfallrechtliche Dokumentation, Ausschlüsse

- (1) Der Kunde/ Lieferant hat bei der Anlieferung des zu übernehmenden Abfalls zum vereinbarten Termin/ Zeitraum alle Praxisbelege bereitzuhalten. Der Kunde/ Lieferant hat die **Benutzerordnung** und **Annahmebedingungen** des jeweiligen EEW-Standortes bei der Anlieferung zwingend einzuhalten.
- (2) Wir sind berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und/ oder beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Lieferant hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer von EEW bei der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen.
- (3) EEW ist berechtigt, insbesondere mit Eintritt in die Handelsphase des EU-ETS, die vom Kunden/ Lieferanten angelieferten Abfälle auf die Verteilung der CO₂-Fracht (fossil/ biogen) zu untersuchen.
- (4) Wir haben das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht den in den Annahmebedingungen festgelegten Spezifikationen für die Entsorgung maßgeblichen Eigenschaften entsprechen.
- (5) Stoffe oder Bestandteile der Abfälle, die einen schadlosen und ordnungsgemäßen Transport oder Entsorgung behindern oder ganz oder teilweise unmöglich machen oder zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Transportmittels oder der Entsorgungsanlagen einschließlich aller zur Vor- und Nachbehandlung erforderlicher Anlagenteile führen können (sog. Störstoffe), werden repariert oder in Gänze von EEW zurückgewiesen. Einzelheiten hierzu sind in der Benutzerordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage bzw. des Zwischenlagers geregelt.
- (6) Wird Radioaktivität bei einer Anlieferung erkannt, muss die zuständige Behörde informiert werden, die dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Alle damit entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden/Lieferanten.
- (7) Wird die nicht vertragsgerechte Qualität oder Beschaffenheit des Abfalls erst nach Übernahme durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen erkannt, so hat der Kunde die uns im Zusammenhang mit einer ggf. erforderlich werdenden Bergung, Separierung sowie anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
- (8) Die Bergung von zurückgewiesenen Abfällen aus dem Bunker, die nicht Ziff. 7.3 entsprechen, wird mit einer Pauschale von 900,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden gegen Nachweis und in der jeweiligen Höhe durch das jeweilige Beteiligungsunternehmen in Rechnung gestellt. Soweit der Kunde den Nachweis antritt, dass ein Schaden nicht entstanden oder erheblich niedriger eingetreten ist als in Höhe der vorgenannten Pauschale, verringert sich die Pauschale auf diesen niedrigeren Betrag oder entfällt.
- (9) Der Kunde/ Lieferant kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Kunden aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber EEW.
- (10) Die ordnungsgemäße Befüllung der Transportbehälter ist Sache des Kunden.
- (11) Ist der Kunde/ Lieferant nicht in der Lage, unserem Waagepersonal die erforderlichen Papiere vor Übernahme des Abfalls oder Entladung zu übergeben, sind wir berechtigt, die Übernahme des Abfalls zu verweigern. Vertragliche Ansprüche des Kunden lassen sich hieraus nicht ableiten. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, auftretende Mängel oder Unvollständigkeiten in den Beförderungs- und Begleitpapieren unverzüglich zu beheben und uns sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die wir für die Abfallannahme und die ordnungsgemäße Dokumentation der zu übernehmenden Abfälle benötigen. Etwaige dadurch entstehende Verzögerungen bei der Abfallannahme gehen zulasten des Kunden. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die Beschaffung der notwendigen Dokumente keine Behinderungen anderer Kunden bzw. der üblichen Betriebsabläufe im Waagebereich verursacht werden.
- (12) Erschwernisse oder Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung der Vorgaben aus Ziff. 7 ergeben, verpflichten den Kunden zum Ausgleich der uns entstehenden Mehrkosten. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Abholort des Abfalls und bei Lieferung durch den Kunden/ Lieferanten der vereinbarte Abladeort.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie die abfallrechtliche Verantwortung der von EEW zur Entsorgung zu übernehmenden Abfälle geht mit dem Abkippen des Abfalls in den Bunker der Entsorgungsanlage oder – im Falle der Abholung des Abfalls - durch Übernahme des mit der Durchführung des Transports Beauftragten auf EEW über. EEW gilt ab diesen Zeitpunkten als Abfallbesitzer im abfallrechtlichen Sinne.
- (3) Das Eigentum an dem Abfall geht auf EEW mit dem Vermischen des gelieferten und den jeweils gültigen Annahmebedingungen der jeweiligen EEW-Entsorgungsanlage genügenden Abfalls mit dem bereits im Bunker lagernden Abfall über. Beim Entladen vorgefundene, separierte und aus dem Bunker geborgene Störstoffe, die den Annahmebedingungen der jeweiligen EEW-Entsorgungsanlage nicht entsprechen, verbleiben im Eigentum des Kunden.
- (4) Vom Eigentumsübergang sind ferner die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von EEW angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Lieferanten oder des Abfallerzeugers und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände der EEW zu entfernen.
- (5) Vom Abfall ausgehende Gefahren sind erst beseitigt, wenn der Abfall vollständig ausgebrannt ist. Sollten durch den Abfall des Kunden Schäden an der EEW-Entsorgungsanlage, am Transportfahrzeug oder an Schutzgütern gem. § 1 Abs. 1 BImSchG entstehen, haftet der Kunde.

9. Kündigung

- (1) Kündigungen sind zu den vereinbarten Regelungen im Vertrag sowie aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) zulässig. Kündigungen haben schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen.
- (2) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigungserklärung eine weitere Anlieferung von Abfällen an EEW einzustellen und EEW ist berechtigt, etwaige, nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung angelieferte Abfälle, nicht mehr anzunehmen und zurückzuweisen. Für den Fall, dass EEW nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung weiterhin angelieferte Abfälle zur Entsorgung ausnahmsweise übernimmt, ist EEW berechtigt, dem Kunden für die Entsorgungsleistung den zuletzt vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen.

10. Lieferantenkodex

- (1) Der Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct) nimmt Bezug auf alle Prinzipien, denen EEW eine übergeordnete Bedeutung beimisst und die zur Einhaltung von sozialen Standards, Umweltstandards sowie ethischen und moralischen Standards des Kunden berücksichtigt werden müssen. EEW unterstützt zudem die Initiative "United Nations Global Compact". Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Die Prinzipien des UN Global Compact sind Teil des Lieferantenkodex, der im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/fileadmin/content/unternehmen/einkauf/> abgerufen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferantenkodex zu beachten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen den in Ziff. 10.1 genannten Lieferantenkodex hat EEW das Recht die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der Kunde zum Schadensersatz gegenüber EEW verpflichtet.

- (3) Der Kunde gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei EEW eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben aus dem Lieferantenkodex im Sinne des Lieferkettengesetzes an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben.

11. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Transport und die Entsorgung der von uns übernommenen Abfälle erfolgt ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen. Wir behalten uns vor, den Umfang der Gewährleistung den Umständen des Einzelfalles entsprechend durch vertragliche Einzelregelungen anzupassen.

12. Haftung

- (1) Für Sach- und Personenschäden, die der EEW oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und/ oder Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z.B. auch durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeugs in Folge Überladung, haftet der Kunde in voller Höhe. Wird EEW aufgrund der unberechtigten Anlieferung und/ oder Verbrennung nicht zugelassener Abfälle durch Dritte in Anspruch genommen und ist dies auf das Verhalten des Lieferanten zurückzuführen, hat der Kunde/ Lieferant EEW auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen umfassend freizustellen.
- (2) Der Kunde/ Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Liegenschaften und Einrichtungen der EEW, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne der Benutzerordnung/ Annahmebedingungen oder durch Verletzung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Vertragsdurchführung an den Einrichtungen der EEW verursacht.
- (3) Sofern EEW, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem vorvertraglichen Vertragsverhältnis, dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet EEW für den daraus entstehenden Schaden des Kunden/ Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Sofern EEW, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden/ Lieferanten gegen EEW, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus der Vertragsanbahnung oder des Vertragsverhältnisses oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies umfasst auch eine Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere aus Produktionsausfall, Anlagenstillstand, entgangenen Einnahmen aus anderen Aufträgen und entgangenem Gewinn.
- (5) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/ Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist jedoch ausgeschlossen.
- (6) Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziff. 12.4) bzw. Haftungsbeschränkung (Ziff. 12.5) gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund
 - schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - arglistigen Verschweigens eines Mangels
 - Nichterfüllung einer Beschaffenheitsgarantie

- des Produkthaftungsgesetzes.
- (7) Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (8) Die Haftung der EEW für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt. Ziff. 12.6 bleibt hiervon unberührt.

13. Sonstige Regelungen

- (1) EEW ist berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aufgrund von Änderungen in der Konzernstruktur an Dritte zu übertragen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung, jedoch unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, kann der Kunde weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen.
- (2) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Braunschweig. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in deutscher Sprache erstellt. Die fremdsprachigen Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich der Information und wurden automatisiert übersetzt. **Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung.**

14. Mitgeltende Dokumente

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages
 - diese AGBs und der Lieferantenkodex
 - die Benutzerordnung und die Annahmebedingungen des jeweiligen EEW-Standortes.
-